

Gesetz über Freizeitgärten

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [P-Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über Freizeitgärten vom 19. Dezember 2012¹⁾ (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [P-Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben]

*beschliesst:***§ 4 Abs. 2 (neu)**

² Kanton und Gemeinden bezeichnen in den Freizeitgartenarealen die öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Bereiche.

§ 4a (neu)**Funktionen der Freizeitgärten**

¹ Freizeitgartenareale dienen der Freizeitbeschäftigung und der Erholung der Bevölkerung.

² Freizeitgartenareale fördern als strukturreiche und vielfältige Lebensräume für Tiere und Pflanzen die Biodiversität.

³ Freizeitgartenareale tragen zur Umweltbildung der Bevölkerung bei.

⁴ Freizeitgartenareale unterstützen eine nachhaltige Ernährung.

⁵ Freizeitgartenareale tragen zu besseren klimatischen Bedingungen bei und erhöhen die Lebensqualität im Quartier.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Müssen Gartenareale oder Teile davon aus überwiegenden öffentlichen Interessen, beispielsweise zur Aufwertung im Sinne von § 4, oder aus zwingenden Gründen, aufgehoben werden, ist der betroffenen Pächterin oder dem betroffenen Pächter soweit möglich ein Ersatzgarten in gleicher Qualität anzubieten.

² Pächterinnen und Pächter, welche auf einen Ersatzgarten verzichten, kann in Ausnahmefällen zusätzlich zum Inventarwert gemäss § 10 Abs. 3 eine angemessene Entschädigung bezahlt werden.

§ 6 Abs. 3 (geändert)

³ Das zuständige Departement legt fest, unter welchen Bedingungen Gärten an gemeinnützige Institutionen oder an Personen, welche nicht oder nicht mehr im Kanton wohnhaft sind, verpachtet werden können.

¹⁾ SG 911.900

§ 7 Abs. 3 (geändert)

³ Die Vereinsstatuten müssen vorsehen, dass jede Person, die im betreffenden Areal einen Freizeitgarten pachtet, mit Abschluss des Pachtvertrags Mitglied des Vereins wird und dass diese Mitgliedschaft mit Beendigung des Pachtvertrags endet. Ausserdem bestimmen die Vereinsstatuten die Gründe, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen wird.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, ihre Gärten nach anerkannten Grundsätzen des biologischen Anbaus zu bewirtschaften und die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einzuhalten.

² Die auf den Freizeitgärten befindlichen Gartenhäuser stehen im Eigentum der jeweiligen Pächterinnen und Pächter und sind Teil des zu schätzenden Inventarwerts.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Pächterinnen und Pächter können die Pachtverträge mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen.

² Bei groben Verstössen oder einem Ausschluss des Mitglieds aus dem Freizeitgartenverein erfolgt eine fristlose Kündigung. Ansonsten geht der Kündigung eine Mahnung durch das zuständige Amt voraus und die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

³ Nach der Kündigung wird der auf der Parzelle befindliche Inventarwert gemäss den geltenden Schätzungsrichtlinien der Freizeitgartenkommission geschätzt.

⁴ Werden gemäss § 5 Freizeitgärten aufgehoben, haben die Kündigungen der Pachtverträge in der Regel vor dem 31. Dezember auf Ende des nächsten Jahres zu erfolgen.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3

¹ Die Freizeitgartenkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehört ihr von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine.

² Den Vorsitz hat die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes. Sie oder er kann den Vorsitz einem anderen Mitglied der Kommission übertragen.

³ Der Freizeitgartenkommission kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- b) **(geändert)** Festsetzung der Pachtzinsen und Entschädigungen gemäss § 5 Abs. 2;
- e) *Aufgehoben.*

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Das zuständige Amt sorgt für die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie der von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente und erlässt die hierzu notwendigen Verfügungen. Es ist berechtigt, zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Personendaten, inklusive besonderer Personendaten nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010, zu bearbeiten und bei anderen öffentlichen Organen einzufordern.

² Das zuständige Amt unterstützt die Freizeitgartenkommission bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäss § 11 Abs. 3.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen und Kündigungen des zuständigen Amtes kann Rekurs bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements erhoben werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

